

Vereinssatzung

Satzung vom 25. Januar 2012, zuletzt geändert am 11. Dezember 2018

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Institut für Arbeitsrecht Berlin“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Der Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, mit einem Schwerpunkt im europäischen und internationalen Arbeitsrecht. Er umfasst die Durchführung von Forschungsvorhaben, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen für Wissenschaftler, Praktiker und Studierende, die sich mit dem deutschen, europäischen und internationalen Arbeitsrecht beschäftigen. Sämtliche Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht. Der Verein unterstützt das Arbeitsrecht an der Universität Hamburg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

(a) Tod oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,

(b) Austritt zum Schluss eines Geschäftsjahres, wenn der Austritt spätestens zwölf Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde,

(c) einstimmigen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten oder wegen eines anderen wichtigen Grundes.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird für volle oder angebrochene Geschäftsjahre der volle Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Sofern der Beitritt später erfolgt, ist der volle Jahresbeitrag am 1. des Kalendermonats fällig, der auf den Beitritt folgt.

(2) Der Jahresmindestbeitrag beträgt für natürliche Personen 50,- Euro. Für Anwaltskanzleien unabhängig von ihrer Rechtsform beträgt der Jahresmindestbeitrag 500,- Euro, ebenso für juristische Personen; er kann von der Mitgliederversammlung geändert werden. Einen höheren Mitgliedsbeitrag kann der Vorstand mit jedem Mitglied vereinbaren.

§ 4 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 5 Vorstand, Geschäftsführender Direktor

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder, wählt den Vorstand des Vereins und ernennt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen.

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und des vom Vorstand gemäß Abs. 7 zu bestellenden Geschäftsführenden Direktors beträgt fünf Jahre, endet jedoch erst mit der Neuwahl des Vorstandes im fünften auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Im Übrigen sind zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Zu Sitzungen können der Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von 7 Tagen einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind. Sitzungen leitet der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit das nach Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Im schriftlichen Verfahren ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn er abwesend ist, des Sitzungsleiters.

(6) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins. Er kontrolliert die Geschäftsführung und die Rechnungslegung.

(7) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Direktor, der die wissenschaftliche Tätigkeit des Vereins leitet, Personal- und Sachmittel beschafft, die Akten führt und das Vereinsvermögen verwaltet. Der Geschäftsführende Direktor wirkt auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hin und fördert die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit nationalen, europäischen und internationalen Forschungseinrichtungen, die sich mit dem Arbeitsrecht beschäftigen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung, aber den Ersatz notwendiger Aufwendungen (Reisekosten, Auslagen).

§ 6 Kooperationsvertrag

Der Verein kann einen Kooperationsvertrag mit der Universität Hamburg bzw. der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Freien Universität Berlin schließen, in dem die Grundsätze der Zusammenarbeit und die gegenseitige Bereitstellung und Inanspruchnahme von Personal, Arbeitsräumen, Büchern, Arbeitsgeräten etc. sowie von Verwaltungsleistungen zu regeln sind.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

- (a) Satzungsänderungen,
- (b) Festsetzung der Beitragshöhe,
- (c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan,
- (d) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- (e) Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführenden Direktors,
- (f) Wahl von Rechnungsprüfern,
- (g) Auflösung des Vereins,
- (h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstands.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Beschlüsse zu Abs. 1 lit. a) bis f) können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit einfacher Post benachrichtigt sind und kein Mitglied widerspricht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich beziehungsweise mittels elektronischer Medien unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Die Tagesordnung kann auf Antrag ergänzt werden. Über diesen Antrag beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird nach Maßgabe von Absatz 3 eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(6) Die Stimmenzahl, die jedem Mitglied zusteht, richtet sich nach der Höhe des für das Geschäftsjahr an den Verein zu leistenden Beitrags, und zwar in folgender Weise: Ein Jahresbeitrag ab 50,- Euro gewährt eine Stimme, ab 500,- Euro zwei Stimmen, ab 1.000,- Euro drei Stimmen.

(7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehr-

heit von zwei Dritteln erforderlich, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln.

(8) Das Mehrheitserfordernis des Abs. 7 Satz 1 gilt auch für Wahlen. Wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens zwei Wochen beträgt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung ist jährlich durch zwei Rechnungsprüfer durchzuführen.

§ 10 Auflösung, Wegfall des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise für die Förderung der Arbeitsrechtswissenschaft, zu verwenden haben.

§ 11 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Das gleiche gilt, wenn dies vom Finanzamt für die Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte.

Wir versichern, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt erreichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den

_____ “